



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Europäischer Sozialfonds Plus

Förderperiode 2021 - 2027

# FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQs)

im Rahmen des ESF Plus-Programms

„Rat geben - Ja zur Ausbildung!“

**Aktualisiert**

**Stand: 01.09.2022**

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Liste der häufig gestellten Fragen (FAQs) für die Einreichung einer Interessenbekundung für die erste Förderrunde im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“.

Wichtige Unterlagen für Ihre Interessenbekundung:

- [Förderrichtlinie des ESF Plus-Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“](#)
- [Fördergrundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027](#)
- [Projektauswahlkriterien des ESF Plus-Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“](#)
- [Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung im Rahmen des ESF Plus-Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“](#)
- **Vorhabenkonzept**  
(Nach Z-EU-S Registrierung abrufbar)

Hinweis Sprachgebrauch:

- Vorhabenträger = Träger = Zuwendungsempfänger = Antragstellender
- Vorhaben = Projekt



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Fragen</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Antragstellung &amp; Programmumsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“</b>	<b>7</b>
<b>2.2</b>	<b>Handlungsansatz „Träger vernetzen“</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Finanztechnische Fragen</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>11</b>

## 1. Allgemeine Fragen

### 1 a) Was bedeutet Modellprogramm?

„Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ ist ein Modellprogramm. Das bedeutet, dass die vorgesehenen Maßnahmen zuerst niedrigschwellig erprobt werden müssen. Dabei geht es um die Frage, inwieweit mit zielgruppenbezogenen Unterstützungsangeboten die Rolle der unmittelbaren Bezugspersonen im Übergangsprozess Schule-Berufsausbildung gestärkt werden kann. Die Umsetzung des Programms übernehmen insgesamt 17 Vorhabenträger.

### 1 b) Ist es angedacht, mehrere Ausschreibungsrunden durchzuführen oder wird es nur eine Ausschreibung geben?

Derzeit ist nur eine Förderrunde für das ESF Plus-Programm „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ vorgesehen.

### 1 c) Warum gibt es im ESF Plus-Programm "Rat geben - Ja zur Ausbildung!" keine weiteren Dokumente im Förderportal Z-EU-S als die eingestellten?

Das ESF-Plus Programm "Rat geben - Ja zur Ausbildung!" ist ein Modellprogramm, daher ist ein möglichst niedrigschwelliger Verwaltungsaufwand vorgesehen. Im Förderportal Z-EU-S finden Sie derzeit die **Förderrichtlinie zum Programm** und den **Leitfaden für die Einreichung Ihrer Interessenbekundung**. Die **Vorlage zum Vorhabenkonzept** können Sie im Förderportal Z-EU-S unter „Teil A: Vorhabendaten“ bei der Vorhabenbeschreibung herunterladen. Die **Fördergrundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen** sowie die **Projektauswahlkriterien** können Sie auf der [ESF-Webseite](#) (gehe „Zum Thema“) abrufen. Bitte beachten Sie die Voraussetzungen gemäß den Handlungsansätzen „Bezugspersonen stärken“ und „Träger vernetzen“.

### 1 d) Bezieht sich der Begriff "Ausbildung" im Programm nur auf die Berufsausbildung allgemein oder auch auf den Übergang Schule-Studium?

Der Begriff „Ausbildung“ im Programm bezieht sich nur auf die Berufsausbildung.

### 1 e) Benötigt man als erstmaliger Träger im Bundes-ESF eine Akkreditierung zusätzlich zum Förderportal Z-EU-S?

Nein. Für alle Antragstellende gelten die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen.

### 1 f) Ist eine Registrierung erforderlich, wenn man bereits im Rahmen eines anderen Programms mit dem Förderportal Z-EU-S arbeitet?

Nein. Bereits registrierte Nutzende können sich alle verfügbaren ESF Plus-Programme zuordnen.

### 1 g) Wir können als Vorhabenträger nicht mit der elektronischen Signatur arbeiten. Alleinvertretung ist nicht praktikabel, da die Finanzkraft unterzeichnen müsste und nicht in operativem Geschäft eingebunden ist. Was tun?

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die elektronische Signatur zu nutzen, muss sichergestellt sein, dass die in Z-EU-S elektronisch erfassten und eingereichten Formulare von dem oder der Vertretungsberechtigten handschriftlich unterschrieben und zusätzlich postalisch fristgerecht eingereicht werden. Maßgeblich ist hierbei der

*Eingangsstempel der Knappschaft-Bahn-See. Bitte beachten Sie unbedingt die Postlaufzeiten. Der oder die Vertretungsberechtigten können hierfür auch Untervollmachten erteilen. Diese sind dann der Bewilligungsbehörde vorzulegen.*

[NEU]

**1 h) Wie ist der Begriff „Junge Menschen“ im ESF Plus-Programm zu verstehen?**

*Die Zielgruppe des ESF Plus-Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ sind die unmittelbaren Bezugspersonen von eingewanderten jungen Menschen bzw. den jungen Nachkommen Eingewanderter am Übergang Schule-Berufsausbildung. Im Fokus der Bezugspersonen sollen primär junge Menschen stehen, bei denen sich der Schulabschluss bald abzeichnet oder der Schulabschluss nicht zu lange zurückliegt. Wir gehen davon aus, dass es besonders diese Zielgruppe ist, die durch die vom Programm gestärkten Bezugspersonen ansprechbar ist.*

[NEU]

**1 i) Häufig ist bei eingewanderten jungen Menschen wie auch deren Bezugspersonen nicht klar, ob direkt eine Ausbildung begonnen werden kann. Ggf. muss zunächst ein Schulabschluss nachgeholt bzw. eine Gleichwertigkeit anerkannt werden. Kann sich unser Konzept zusätzlich auch an solche Bezugspersonen von eingewanderten jungen Menschen richten, bei welchen sich der Übergang in eine Ausbildung noch nicht klar abzeichnet und ggf. noch ein Schulabschluss vorgeschaltet werden muss?"**

*Das Programm richtet sich nicht primär an Schülerinnen und Schüler. Zugleich ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich das Vorhabenkonzept auch an Bezugspersonen von eingewanderten jungen Menschen bzw. junge Nachkommen Eingewanderter richtet, bei welchen sich der Übergang in eine Ausbildung noch nicht klar abzeichnet und ggf. noch ein Schulabschluss vorgeschaltet werden muss. Hierbei ist das einzureichende Vorhabenkonzept auf Grundlage der zu beachtenden Auswahlkriterien und das ausgewählte Programmgebiet, insbesondere das soziökonomische Umfeld, entscheidend.*

[NEU]

**1 j) Inwiefern darf der Projektname vom Programmnamen „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ abweichen?**

*Der Projekt- und Programmname dürfen nicht übereinstimmen, um Verwirrungen bezüglich des Absenders zu vermeiden. Bitte beachten Sie, dass der Programmname „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ über das Logo und den Förderhinweis immer mit kommuniziert werden muss.*

## **2. Antragstellung & Programmumsetzung**

**2 a) Wie wird sichergestellt, dass das Angebot in regionale Strategien zum Übergangmanagement passt?**

*Der Vorhabenträger sollte unmittelbar bereits zu Beginn der Programmarbeit das ESF Plus-Programm bei den regionalen Akteuren auf dem Arbeitsmarkt bekannt machen und sich einen Überblick über alle Angebote im Bereich Übergang Schule-Berufsausbildung im ausgewählten Programmgebiet verschaffen, siehe u.a. Förderrichtlinie unter Ziffer 2 a) und 7.1.1.*

**2 b) Werden für die Interessenbekundung auch „letters of intent“ von möglichen Kooperationspartnern benötigt?**

*Ja. Der Antragstellender, also der Vorhabenträger, muss sich um den fachlichen Austausch mit arbeitsmarktpolitisch relevanten Partnern im ausgewählten Programmgebiet kümmern. Es gilt die potenziellen Kooperationsmöglichkeiten auszuloten und die notwendigen Schritte in dieser Richtung gezielt vorzunehmen. Für die Interessenbekundung im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ laden Sie bitte die Skizzierung des bereits erfolgten Austauschs mit arbeitsmarktpolitisch relevanten Akteuren im ausgewählten Programmgebiet hoch. Die Skizzierung (= Absichtserklärung bzw. engl. „letter of intent“) kann bspw. in Form eines Mailverlaufs, eines Gesprächsprotokolls oder einer schriftlichen Vereinbarung vorgelegt werden. Spätestens im Antragsverfahren sollte der Vorhabenträger eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorlegen können.*

**2 c) Definition für "Regionen/Gebiete" (z. B. Regierungsbezirk, Arbeitsamtsbezirk, Landkreis, Gemeinde) oder können wir diese selber anhand des sozioökonomischen Umfeldes definieren?**

*Es sollen Gebiete mit schwierigem sozioökonomischen Umfeld bevorzugt ausgewählt werden. Ein schwieriges sozioökonomisches Umfeld ergibt sich beispielsweise auf Grund überdurchschnittlicher Jugendarbeitslosigkeit, einem überdurchschnittlichen Anteil an Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen, einer überdurchschnittlichen Armutsgefährdungsquote oder anderer aussagekräftiger Indikatoren.*

**2 d) Kann ein Vorhabenträger nur einen Antrag für einen Standort stellen oder für mehrere Standorte?**

*Wenn Sie sich als Vorhabenträger im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ für zwei Bundesländer und/oder zwei Zielgebiete, interessieren, muss für jedes Bundesland und/oder Zielgebiet eine gesonderte Interessenbekundung eingereicht werden. Die Interessenbekundung wäre bspw. ungültig, wenn Sie für zwei Bundesländer und/oder zwei Zielgebiete nur eine Bewerbung einreichen.*

**2 e) Für jedes Bundesland wird ein Träger zuständig sein. Bedeutet das, dass Projekte im ganzen Bundesland durchgeführt werden müssen oder kann sich hier auch auf eine Region konzentriert werden?**

*Im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ sollen die Maßnahmen modellhaft in allen 16 Bundesländern je von einem Träger umgesetzt werden. Dabei braucht der Vorhabenträger nicht flächendeckend im gesamten Bundesland das Vorhaben durchzuführen. Er kann sich auf ein bestimmtes sozioökonomisches Umfeld konzentrieren.*

**2 f) Ist es möglich auch nach der Frist im September eine Interessenbekundung einzureichen, falls ich als Vorhabenträger das Projekt erst im Sommer 2023 starten möchte?**

*Nein. Die Frist für die Einreichung einer Interessenbekundung endet im Förderportal Z-EU-S am 21. September 2022 um 23:59 Uhr. Beachten Sie, der späteste Zeitpunkt für einen Programmstart ist im Sommer 2023.*

**2 g) Ist die Einbeziehung der Länder bzw. der zuständigen Landesministerien bei der Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen für das jeweilige Bundesland geplant?**

*Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen der Vorhabenträger erfolgt einheitlich anhand der in der Förderrichtlinie und unter der ESF-Webseite veröffentlichten Projektauswahlkriterien. Die Auswahl der Interessenbekundungen erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches im Anschluss Zu- und Absageschreiben an die Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren versendet. Die Bewertungskriterien mit den entsprechenden Gewichtungen können Sie aus der Förderrichtlinie unter Ziffer 7.1 entnehmen. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie in Ihrem Vorhabenkonzept genaue Angaben zu den qualitativen und quantitativen Zielsetzungen machen, auf Ihre administrative und fachliche Eignung eingehen und die Zielgruppe Ihres Vorhabens genau beschreiben.*

**2 h) Sind alle Teilnehmenden namentlich zu erfassen? Gelten für alle Teilnehmenden (z.B. auch im Rahmen von besuchten Veranstaltungen) eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung als Fördervoraussetzung?**

*Im Rahmen der Datenerfassung durch den Vorhabenträger gelten die Datenschutzregelungen. Im Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung werden die einzuhaltenden Datenschutzregelungen im Rahmen der Datenerfassung für die Vorhabenträger genauer erläutert. Die Vorhabenträger sind verpflichtet, bei dem Umgang mit personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten und die Verfahren transparent auszugestalten, siehe dazu den Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung unter Ziffer 2 ad), ae) und bc). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird unterstützende Hinweisblätter sowie Einverständniserklärungen im Förderportal Z-EU-S zur Verfügung stellen.*

**2 i) Müssen beide Handlungsschwerpunkte (= Handlungsansätze) durchgeführt werden? Oder "reicht" die Umsetzung eines Schwerpunktes?**

*Als Vorhabenträger entscheiden Sie sich entweder für den Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ oder für den Handlungsansatz „Träger vernetzen“. Sie können nicht Ihre Interessenbekundung für die Umsetzung der beiden Handlungsansätze einreichen. Im Förderportal Z-EU-S wählen Sie demnach nur einen Handlungsansatz aus.*

**2 j) Was sind die erwartbaren Zielgruppengrößen?**

*Es gibt keine Mindest- oder eine Höchstzahl hinsichtlich der Zielgruppengröße.*

**2 k) Können Vorhabenträger auch mit Partner/innen aus anderen Bundesländern kooperieren, wenn das inhaltlich begründet werden kann?**

*Vergleiche dazu die Antwort 2.1 e).*

**2 l) Welche Qualifikationen muss das benötigte Personal vorhalten?**

*Siehe dazu u.a. die Fördergrundsätze unter Ziffer 5.2.1 und 9.12 sowie den Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung unter Ziffer 2 ac) und bb) als auch die Ziffer 6.*

**2 m) Wie wird sichergestellt, dass sich das Modellangebot NICHT mit Angeboten aus Landesförderprogrammen überschneidet?**

*Für alle geplanten ESF Plus-Programme des Bundes wurden bereits in der*

*Planungsphase umfangreiche Kohärenzabstimmungen mit den Ländern durchgeführt, um eine inhaltliche Abgrenzung für eine ineinandergreifende ganzheitliche ESF-Förderung in Deutschland herstellen zu können.*

[NEU]

**2 n) Gehört zum „schwierigen sozioökonomischen Umfeld“ auch ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit?**

*Ein schwieriges sozioökonomisches Umfeld ergibt sich beispielsweise auf Grund überdurchschnittlicher Jugendarbeitslosigkeit, einem überdurchschnittlichen Anteil an Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen, einer überdurchschnittlichen Armutsgefährdungsquote oder anderer aussagekräftiger Indikatoren. Dabei können u.a. Angaben zum Bildungsstand, Beruf, Einkommen sowie Wohnverhältnisse ebenso entscheidend sein. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit kann als ein Teilindikator eines „schwierigen sozioökonomischen Umfelds“ betrachtet werden. Die alleinige Berücksichtigung des Anteils von Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich nicht ausreichend, da sie im Gesamtkontext betrachtet werden müssen. Die Wechselwirkungen der Indikatoren sollten ganzheitlich berücksichtigt werden.*

[NEU]

**2 o) Ist es ausreichend, wenn das „bestimmte sozioökonomische Umfeld“, in dem der Vorhabenträger das Vorhaben durchführt, sich erstreckt über Teile einer Stadt oder muss es eine größere Region sein, z.B. ein Kreis?**

*Ein schwieriges sozioökonomisches Umfeld kann sich sowohl über Teile einer Stadt als auch über eine größere Region, wie bspw. ein Kreis erstrecken. Hierbei sind die Indikatoren für das Gebiet mit schwierigem sozioökonomischen Umfeld ausschlaggebend.*

[NEU]

**2 p) In vielen Bundesländern inzwischen so, dass sich hier die Problemlagen (abgesehen von expliziten Brennpunkten) so verändert haben, dass der Anteil unversorgter Bewerbender deutlich gesunken und in einigen Kommunen fast marginalisiert ist, während Zahl und Anteil unbesetzter Lehrstellen deutlich gestiegen ist und faktisch das Hauptproblem darstellt. Können diese soziokulturellen Daten als Begründung für die Auswahl der Zielgebiete angeführt werden können oder müssen dies zwingend Parameter sein, die eindeutig und direkt in Richtung von Armut und Benachteiligung gehen?**

*Nein, das ist nicht möglich. Gemäß der Förderrichtlinie sollen im ESF Plus-Programm Gebiete mit schwierigem sozioökonomischen Umfeld bevorzugt ausgewählt werden.*

[NEU]

**2 q) Müssen alle Träger (die z.B. in unterschiedlichen Städten eines Bundeslandes tätig sind) im Vorhabenverbund das Vorhabenkonzept einzeln ausfüllen? Oder könnten unterschiedliche Städte im Vorhabenkonzept als ein „Zielgebiet“ zusammengefasst werden?**

*Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, ein Vorhabenkonzept für seine Interessenbekundung einzureichen. Wenn Teilvorhabenpartner beabsichtigt werden, muss die partnerschaftliche Umsetzung im Vorhabenkonzept genau skizziert werden.*

Falls vorhanden, können Sie als Vorhabenträger zusätzlich ein „Ergänzendes Vorhabenkonzept“ Ihres Teilvorhabenpartners einreichen (siehe letzte Seite im [Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung im Rahmen des ESF Plus-Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“](#)) bzw. in Z-EU-S „Anlagen zum Vorhaben“. Bitte beachten Sie, wenn Sie sich als Vorhabenträger im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ für zwei Bundesländer und/oder zwei Zielgebiete (bspw. ÜR und SER), interessieren, muss für jedes Bundesland und/oder Zielgebiet eine gesonderte Interessenbekundung eingereicht werden. Die Interessenbekundung wäre bspw. ungültig, wenn Sie für zwei Bundesländer und/oder zwei Zielgebiete nur eine Bewerbung einreichen.

[NEU]

**2 r) Wir planen das Vorhaben innerhalb Sachsen-Anhalts an drei unterschiedlichen Standorten (Übergangsregionen) durchzuführen. Im Konzept soll unter anderem die Ausgangssituation im Programmgebiet beschrieben werden. Soll dann in unserem Fall eher auf die Situation im Bundesland eingegangen werden, oder im speziellen auf die Situation am jeweiligen Umsetzungsort? Soll im letzteren Fall dennoch alles in einem Konzept unterkommen, oder sollte pro Standort ein separates Konzept angefertigt werden?**

*In dieser Fallkonstellation ist nur ein Vorhabenkonzept einzureichen. Das Vorhabenkonzept, welches Sie mit Ihrer Interessenbekundung einreichen müssen, kann sich dabei nur auf ein Bundesland/ein Zielgebiet (Übergangsregion oder SeR) beziehen. Im Vorhabenkonzept sollten Sie auf das ausgewählte Programmgebiet bzw. Ihre Durchführungsorte und hier auf das „schwierige sozioökonomische Umfeld“ eingehen.*

## **2.1 Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“**

**2.1 a) Warum wird pro Bundesland nur ein Vorhaben zugelassen?**

*Da es sich bei „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ um ein Modellprogramm handelt, soll in der ersten Förderperiode mit nur einem Vorhaben pro Bundesland im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ erprobt werden. Dies ermöglicht die ersten Ergebnisse zu evaluieren, zu bewerten und Schlussfolgerungen zu formulieren.*

**2.1 b) Von wie viel Modellregionen pro Bundesland gehen Sie aus?**

*Mit Blick auf den Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ sollte in einem Bundesland im ausgewählten Programmgebiet nur ein Vorhabenträger die Maßnahmen umsetzen.*

**2.1 c) In anderen Programmen werden Teilnehmende mit unter acht Stunden in der Regel nicht namentlich erfasst. Wie ist es in „Rat geben“ vorgesehen?**

**Insbesondere z.B. auch Teilnehmende, die im Rahmen von Veranstaltungen angesprochen werden?**

*Im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ sollen alle durchgeführten Maßnahmen u.a. „kurzzeitig“ sein. Kurzzeitig bedeutet, dass für jede Bezugsperson in der Regel nicht mehr als 8 Stunden Beratungs- und Schulungszeit im gesamten Förderzeitraum veranschlagt werden sollten. Der Vorhabenträger, der diesen Ansatz im ausgewählten Programmgebiet umsetzen möchte, verpflichtet sich gemäß der Förderrichtlinie, seine Programmaktivitäten zu dokumentieren und Daten zu erheben, vergleiche dazu u.a. die*



*Förderrichtlinie unter Ziffer 2 a) und den Leitfaden für die Einreichung einer Interessebekundung unter Ziffer 2 ad). Bitte beachten Sie, für das ESF Plus-Programm "Rat geben - Ja zur Ausbildung!" ist kein Beitrag zur Indikatorik gemäß der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 sowie der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 festgelegt, da es sich um ein Modellprogramm handelt.*

**2.1 d) Könnten Sie erläutern, wie sich ein Vorhabenträgerverbund bei "Bezugspersonen stärken" zusammensetzt?**

*Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit, die Zuwendung an Dritte weiterzuleiten, um sein Vorhaben umzusetzen. Er kann die Zuwendung an max. drei Teilvorhabenpartner weiterleiten. Diese Art der Zusammenarbeit bezeichnet man als „Vorhabenverbund“, bestehend aus einem Vorhabenträger und max. drei Teilvorhabenpartner. Um das Vorhaben in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Strategien integrieren zu können, ist eine Zusammenarbeit mit den örtlichen öffentlichen Institutionen, wie den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erwünscht. Die erforderlichen Ausgaben des Teilvorhabenpartners sind im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen. Siehe insbesondere die Fördergrundsätze unter Ziffer 2.8 sowie 3.6 und den Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung unter Ziffer 3.*

**2.1 e) Sind auch überregionale Vorhabenverbünde möglich?**

*Grundsätzlich sind überregionale Vorhabenverbünde mit max. 3 Teilvorhabenpartnern möglich. Wir empfehlen Ihnen jedoch, dass diese Teilvorhabenpartner auch mit den regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedingungen vertraut sein sollten, da sie einen Teil des Projekts durchführen, ohne der Vorhabenträger zu sein. Die genauen Aufgabenbereiche sowie die finanztechnischen Angaben sind mittels privatrechtlichem Weiterleitungsvertrag/Weiterleitungsbescheid festzuhalten. Siehe dazu den Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung unter Ziffer 3.*

**2.1 f) Bitte erläutern Sie genauer, wie die Umsetzung eines Vorhabenträgers hinsichtlich eines jeweiligen Bundeslandes gedacht ist. Ebenso, wie die Weiterleitung in einem Vorhabenverbund möglich ist.**

*Siehe dazu u.a. die Förderrichtlinie unter Ziffer 2 a) und den Leitfaden für die Einreichung einer Interessenbekundung unter Ziffer 2 a) und 3.*

**2.1 g) Lehrende werden als Bezugspersonen genannt. Gehören im Sinne des Programms Lehrkräfte an Schulen ebenfalls zur Zielgruppe der Bezugspersonen?**

*Auch Lehrkräfte können die Rolle einer Bezugsperson für eingewanderte junge Menschen bzw. junge Nachkommen Eingewanderter einnehmen.*

**2.1 h) Wer ist antragsberechtigt? Können Bildungsträger nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) auch Vorhabenträger sein? Sind auch nicht gemeinnützige Organisationen, z. B. GmbH zur Antragstellung berechtigt?**

*Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, unter anderem Kommunen (Städte, Landkreise, Gemeinden), Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger, gemeinnützige Vereine und Verbände (unter anderem*

Migrantenorganisationen), soziale Dienstleister (Träger der Beschäftigungsförderung, Aus- und Weiterbildung sowie Bildungs-, und Beschäftigungsträger). Besondere Vorgaben zu AZAV oder anderen Qualitätssicherungssystemen (bspw. ISO-Zertifizierungen) gibt die Förderrichtlinie nicht vor. Eine GmbH ist als juristische Personen des privaten Rechts antragsberechtigt. Gemeinnützige Organisationen können ebenfalls Antragstellende sein, die Gemeinnützigkeit ist jedoch keine Voraussetzung. Ausnahme sind nur die natürlichen Personen als Antragstellende.

[NEU]

**2.1 i) Ist es gewünscht, dass wir mit anderen Trägern auch finanziell kooperieren, oder reicht die inhaltliche Kooperation. (wir arbeiten mit vielen ehrenamtlichen Migrantenorganisationen, die keine finanzielle Belastung wünschen.)**

**Welche Form ist am besten geeignet, um die Befürwortung und Unterstützung des Projektes darzustellen?**

*Als Vorhabenträger können sowohl finanziell als auch inhaltlich kooperieren.*

*Für die Interessenbekundung im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ ist die Skizzierung des bereits erfolgten Austauschs mit arbeitsmarktpolitisch relevanten Akteuren im ausgewählten Programmgebiet notwendig. Die Skizzierung (= Absichtserklärung bzw. engl. „letter of intent“) kann bspw. in Form eines Mailverlaufs, eines Gesprächsprotokolls oder einer schriftlichen Vereinbarung vorgelegt werden.*

*Spätestens im Antragsverfahren sollte der Vorhabenträger eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorlegen können. Sofern Ihnen schon eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorliegt, können Sie diese in Z-EU-S hochladen.*

*Der Vorhabenträger hat auch die Möglichkeit, die Zuwendung an Dritte weiterzuleiten, um sein Vorhaben umzusetzen. Er kann die Zuwendung an max. drei Teilvorhabenpartner weiterleiten. Diese Art der Zusammenarbeit bezeichnet man als „Vorhabenverbund“, bestehend aus einem Vorhabenträger und max. drei Teilvorhabenpartner. Um das Vorhaben in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Strategien integrieren zu können, ist eine Zusammenarbeit mit den örtlichen öffentlichen Institutionen, wie den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erwünscht. Die erforderlichen Ausgaben des Teilvorhabenpartners sind im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen (vergleiche u.a. FAQ Liste Ziffer 2.1 d) vom 29.07.2022 abrufbar unter [Europäischer Sozialfonds für Deutschland - ESF Plus 2021 bis 2027 in Deutschland - Rat geben - Ja zur Ausbildung!](#)).*

## **2.2 Handlungsansatz „Träger vernetzen“**

**2.2 a) Wird der Handlungsansatz "Träger vernetzen" nur innerhalb einer Region umgesetzt, z.B. von einer Kommune oder innerhalb des Bundeslandes?**

*Die Durchführung der Maßnahmen im Handlungsansatz „Träger vernetzen“ übernimmt nur ein Vorhabenträger. Dieser Vorhabenträger muss bundesweit arbeiten.*

**2.2 b) Ist die Förderung im Rahmen von "Träger vernetzen" umsatzsteuerpflichtig? Wenn ja, ist dann die Umsatzsteuer zuwendungsfähig?**

*Grundsätzlich gehört die im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Anders ist dies nur, wenn der Vorhabenträger vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dann sind auch nur die Nettobeträge zuwendungsfähig. Die Umsatzsteuerpflicht ist nicht von einem ESF Plus-Programm abhängig.*

### 3. Finanztechnische Fragen

#### 3 a) Wie detailliert muss die Aufteilung der Finanzierungsquellen im Antrag angegeben werden?

*Die Aufteilung der Finanzierungsquellen (ESF Plus-Mittel sowie nationale öffentliche Mittel und / oder private nationale Mittel) ist vom Vorhabenträger im Finanzierungsplan gemäß den Positionen im Z-EU-S darzulegen. Hinsichtlich der Interventionssätze beachten Sie die Förderrichtlinie unter Ziffer 5.*

#### 3 b) Woher können die 10% Eigenbeteiligung stammen? Woher nicht? Kann es durch ehrenamtliche Arbeit eingebracht werden?

*Damit das ESF Plus-Programm „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ erfolgreich durchgeführt werden kann, muss der Vorhabenträger mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenbeteiligung aufbringen. Die Eigenmittelbeteiligung kann erbracht werden durch:*

- *Eigenmittel oder Drittmittel, die als Barmittel oder durch Personalausgaben für Projektmitarbeitende beim Zuwendungsempfänger oder Teilprojektpartnern (Personalgestellung) von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.*
- *Zusätzliche öffentliche Mittel (kommunale oder Landesmittel), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU finanzierten Fonds entstammen.*

*Der erste Spiegelstrich bezieht sich ausschließlich auf Mittel, die vom Vorhabenträger (VT) oder Teilvorhabenpartner (TVP) selbst eingebracht werden können.*

*Personalgestellung kann dabei ausschließlich als Eigen- bzw. Drittmittel anerkannt werden, wenn es sich um förderfähige Personalausgaben handelt.*

*Der zweite Spiegelstrich bezieht sich auf zusätzliche Mittel, also Mittel, die nicht vom VT oder TVP eingebracht werden.*

*Das bedeutet: Es sind darüber hinaus ausschließlich Landes- oder Kommunalmittel als Barmittel zulässig (sofern diese Mittel nicht aus dem ESF Plus oder anderen EU finanzierten Fonds entstammen)*

*d.h.:*

- *keine Personalgestellung durch Dritte (die kein VT / TVP sind)*
- *keine privaten Mittel von Dritten*
- *keine Bundesmittel von Dritten*

*Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht als Eigenleistung eingebracht werden.*

*Die notwendige Eigenbeteiligung von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die Gesamtfinanzierung bezogen. Bei Bestehen eines Verbundes, muss der Verbund insgesamt 10% Eigenbeteiligung erbringen. Es ist dann Sache des Verbundes, in welcher Form und in welcher Höhe jeder Träger seinen Anteil zur Eigenbeteiligung erbringt (jeder Teilvorhabenträger muss sich angemessen beteiligen; eine Nullbeteiligung ist nicht möglich.)*

*Siehe dazu u.a. die Förderrichtlinie unter Ziffer 5.*

**3 c) Bleibt die max. Fördersumme bei einem Vorhabenverbund bei 830.000 €?**

*Ja. Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben im Programmmodul „Bezugspersonen stärken“ sollten pro Antrag die Höhe von 830 000 Euro nicht überschreiten, einschließlich der Zusammenarbeit in einem Vorhabenverbund.*

*Das gilt auch für den Handlungsansatz „Träger vernetzen“. Hier sollten die Gesamtausgaben einschließlich der Zusammenarbeit in einem Vorhabenverbund pro Antrag die Höhe von 3,1 Mio. EUR nicht überschreiten.*

**3 d) Welche Kostennachweise sind zu erbringen?**

*Siehe dazu die Fördergrundsätze 5.2.5.*

**3 e) Eine bereits bestehende ESF Förderung schließt eine weitere ESF PLUS Förderung aus, richtig?**

*Nein. Ein Vorhabenträger kann mehrere ESF Plus-Programme beantragen. Die Vorhaben müssen jedoch voneinander personell und inhaltlich getrennt sein.*

**3 f) Können Auszubildenden und Duale Studierenden Studiengebühren finanziert werden?**

*Nein. Das Ziel der Förderung ist die Schulung und Stärkung der Bezugspersonen als Ratgeber und Ratgeberinnen aus dem direkten Lebensumfeld der eingewanderten jungen Menschen bzw. von den jungen Nachkommen Eingewanderter am Übergang Schule-Berufsausbildung*

**3 g) Gilt auch hier die Voraussetzung Landesförderung schlägt Bundesförderung? Das bedeutet muss ein Zuwendungsempfänger sich zuerst bei einem ähnlichen Landesprojekt (z.B. Ausbildungsakquisiteur) zuerst bewerben, bevor er sich für das gleiche bzw. für ein ähnliches ESF Plus-Projekt auf Bundesebene bewirbt?**

*Jeder Vorhabenträger kann sich unmittelbar für das ESF Plus-Programm „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ bewerben. Vergleiche dazu die Antwort 2 m).*

**3 h) Pro Bundesland soll max. eine halbe Stelle Projektleitung gefördert werden?**

*Ziel sollte es sein, dass im Handlungsansatz „Bezugspersonen stärken“ der zeitliche Aufwand für die Projektleitung und die finanztechnische Abwicklung und Projektorganisation jeweils ca. den Umfang einer halben Vollzeitstelle einnimmt. Der Schwerpunkt der Trägertätigkeiten in diesem Handlungsansatz muss auf den Beratungsleistungen liegen.*

## **4. Sonstiges**

**4 a) Wäre auch eine Kooperation Volkshochschulen und der Industrie und Handelskammern möglich?**

*Die Volkshochschulen und die Industrie und Handelskammer können als Kooperationspartner berücksichtigt werden. In der Interessenbekundung wird eine Absichtserklärung und entsprechend im Antragsverfahren die Kooperationsvereinbarung notwendig.*

**4 b) In welchem Bezug steht das Programm zur Initiative Bildungsketten und deren KAUSA-Landesstellen?**

*„Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ ist ein neues ESF Plus-Modellprogramm, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird. Der Austausch und Kooperation des Vorhabenträgers mit anderen Landes- und Bundesprogrammen sind denkbar und möglich. Dadurch können Synergieeffekte erzeugt und Netzwerke gestärkt werden.*

**4 c) Wenn wir als Landkreis einen Auszubildenden mit „Migrationshintergrund“ einstellen, können wir dann von diesem Programm profitieren, wenn als Voraussetzung der Beginn der Ausbildung im September 2022 ist?**

*Die Zielgruppe des ESF Plus-Programms „Rat geben - Ja zur Ausbildung!“ sind die unmittelbaren Bezugspersonen von eingewanderten jungen Menschen bzw. den jungen Nachkommen Eingewanderter am Übergang Schule-Berufsausbildung. Auf dieser Grundlage kann eine Bezugsperson einen Auszubildenden bei der Suche nach einer Berufsausbildung unterstützen, indem sie den jungen Menschen informiert, motiviert und Ratschläge gibt. Mit dem Programm wird nicht ein Ausbildungsplatz gefördert, sondern die Beratung und Orientierung eines jungen Menschen hin zu einer Berufsausbildung.*